

014 K 026/19



AMTSGERICHT KAMEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Montag, 01.07.2024; 11:00 Uhr,
im Amtsgericht Kamen, Poststr. 1, 59174 Kamen, I. Etage, Saal I

der im Grundbuch von Bergkamen 9460 eingetragene Miteigentumsanteil

Grundbuchbezeichnung:

3.836/100.000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück
Gemarkung Bergkamen, Flur 3, Flurstück 641, Erholungsfläche, Gebäude
und Freifläche, Heinrich-Jasper-Straße 1,
Gemarkung Bergkamen, Flur 3, Flurstück 638, Gebäude und Freifläche,
Heinrich-Jasper-Straße 1, 3557 qm groß
verbunden mit dem Sondereigentum an der Wohnung im 5. Obergeschoss
vorne rechts nebst einem Kellerraum, Nr. 24 des Aufteilungsplanes, ohne
Sondernutzungsrecht an einem Kfz-Stellplatz.

versteigert werden.

Bei dem Versteigerungsobjekt handelt es sich um eine Eigentumswohnung im 5. OG in einem freistehenden, unterkellerten, 6-geschossigen Mehrfamilienhaus mit Personenaufzug aus dem Baujahr 1968. Die Eigentumswohnung hat eine Wohnfläche von rd. 74m² und ist aufgeteilt in Wohn-, Schlaf- und Kinderzimmer, Loggia, Küche, Bad und WC, Flur und Abstellraum. Zur Wohnung gehört ein Kellerraum.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 13.05.2019 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf 53.000,00 € festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Kamen, 01.02.2024